

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 3. DEZEMBER 1949

NUMMER 95

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 11. 1949, Namens- und Adoptionsschwindel. S. 1085. — RdErl. 25. 11. 1949, Sonderrechte und diplomatische Immunität der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr (Gesetz Nr. 9, veröffentlicht im Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission, Seite 23 ff.). S. 1085.

B. Finanzministerium.

RdErl. 20. 11. 1949, Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag an Waisen, deren Mutter in der Ostzone (einschl. Berlin) oder in den abgetrennten Gebieten (Saarland) wohnt. S. 1086.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

I. Verwaltung: AO. 19. 11. 1949, Organisation der Landwirtschafts-, Forst- und Ernährungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1087.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 23. 11. 1949, Erfüllung von Forderungen der Landesversicherungsanstalten für die Zeit bis zum 20. Juni 1948. S. 1088.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Notizen. S. 1088.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Namens- und Adoptionsschwindel

RdErl. d. Innenministers v. 22. 11. 1949 —
Abt. I 18 — 0 Nr. 2366

Das Deutsche Adelsarchiv in (20a) Wrisbergholzen über Alfeld (Leine) verfügt über umfangreiches Urkundenmaterial betr. ehemals adlige Familien sowie über große Spezialkenntnisse auf diesem Gebiet. Das Archiv hat sich bereit erklärt, seine Hilfe bei der Verhinderung von Scheinadoptionen (Namensadoptionen) und sonstigem Namensschwindel und dgl. zur Verfügung zu stellen. Die nachgeordneten Behörden werden hiermit auf die genannte Stelle aufmerksam gemacht, insbesondere werden die Standesämter ersucht, bei Eheschließungen von Personen mit vormals adeligen Namen bei mangelnden Unterlagen vor Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung die Auskunft dieser Stelle einzuholen.

Die Gebühren für Inanspruchnahme des Archivs betragen zur Zeit 0,50 DM und Rückporto und sind von den Beteiligten zu tragen. Diese Kosten müssen dem Antrag im voraus beigelegt werden.

An die nachgeordneten Behörden einschließlich Standesämter.

— MBl. NW. 1949 S. 1085.

349 S. 1085 u.
aufgeh.
355 S. 1386 Nr. 240

Sonderrechte und diplomatische Immunität der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr (Gesetz Nr. 9, veröffentlicht im Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission, Seite 23 ff.)

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1949 —
Abt. I — 17 — 8 — Tgb.Nr. 2442/49

Auf Art. 14, Ziffer c o. a. Gesetzes wird hingewiesen. Die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 14

Die auf einer vom geschäftsführenden Sekretär zusammengestellten Liste angeführten nichtdeutschen Beamten der Kontrollbehörde genießen folgende Sonderrechte und diplomatische Immunität:

- a) —
- b) —
- c) die Beamten sind für ihre Person und solche Angehörigen und nichtdeutsche in ihren Diensten ste-

hende Personen, welche den Wohnort mit ihnen teilen, von Einwanderungs-, Wohnorts- und Wohnungsbeschränkungen von der Dienstpflicht und jedweder Anmeldungspflicht befreit;

- d) —
- e) —
- f) —

An die Regierungspräsidenten und die Meldebehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 1085.

B. Finanzministerium

Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag an Waisen, deren Mutter in der Ostzone (einschl. Berlin) oder in den abgetrennten Gebieten (Saarland) wohnt

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1949 —
B 3000 — 6375 — IV —

Die versorgungsberechtigten Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten, dessen Witwe ihren Wohnsitz in der Ostzone (einschl. Berlin) oder in den abgetrennten Gebieten (z. B. Saarland) hat, haben in Nordrhein-Westfalen bisher kein Waisengeld und keinen Kinderzuschlag erhalten, auch wenn sie sich zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen aufhalten.

Die Versagung dieses Anspruches beruhte auf folgenden Erwägungen:

Voraussetzung für die Gewährung von Verdrängtenfürsorge ist, daß der Berechtigte im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Das Waisengeld ist zwar ein selbständiger Versorgungsanspruch. Die Waise teilt aber grundsätzlich den Wohnsitz ihres gesetzlichen Vertreters (§ 11 BGB). Mit dessen Willen kann sie jedoch einen selbständigen Wohnsitz begründen (§ 8 BGB). Zudem ist für die Vor-schußberechtigung ein ständiger Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen ausreichend.

In den hier bekannt gewordenen Fällen haben die Kinder ihr Elternhaus in der Ostzone verlassen, weil dort ihre Schul- oder Berufsausbildung aus politischen Gründen nicht möglich war.

Ich erkläre mich unter diesen Umständen auf jederzeitigen Widerruf und vorbehaltlich der in Art. 131

des Bundesgrundgesetzes vorgesehenen gesetzlichen Regelung damit einverstanden, daß die legal und zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen wohnenden oder sich ständig aufhaltenden Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten, der als Verdränger zu behandeln wäre, im Rahmen der sonst für die verdrängten Versorgungsberechtigten geltenden Bestimmungen auch dann Vorschüsse auf das Waisengeld zuzüglich Kinderzuschlag erhalten, wenn die Mutter oder sonstige gesetzliche Vertreter der Waisen in der Ostzone oder im Saargebiet wohnen. Der Stichtag des 1. Januar 1949 und die dabei vorgesehenen Ausnahmen nach den Vorschriften der Erlasse vom 28. Mai 1949 — B 3000 — 4939 — IV — und vom 23. Juli 1949 — B 3030 — 6135 — IV — finden Anwendung. Voraussetzung ist, daß die Mutter oder der gesetzliche Vertreter der Waisen einen Antrag auf vorschußweise Zahlung des Waisengeldes stellt und sich mit der Auszahlung an die Waise oder eine andere Person einverstanden erklärt.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1949 S. 1086.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. Verwaltung

Organisation der Landwirtschafts-, Forst- und Ernährungsverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 11. 1949 — I A 1/1 — 0 Nr. 2012/49

Durch das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NW. S. 53) sind für den Landesteil Nordrhein die Landwirtschaftskammer Rheinland und für den Landesteil Westfalen die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe begründet worden. Die beiden Landwirtschaftskammern haben mit der ersten (konstituierenden) Hauptversammlung am 17. November 1949 in Bonn und am 18. November 1949 in Münster ihre Tätigkeit aufgenommen. Dadurch ergeben sich in meiner Anordnung vom 26. Oktober 1948 (MBl. NW. S. 571) folgende Änderungen:

1. Wo in der Anordnung die „Vorläufige Landwirtschaftskammer“ genannt ist, tritt an deren Stelle die „Landwirtschaftskammer“.
2. Ziff. I,2 Abs. 2 lautet: Aufgaben nichtstaatshoheitlicher Art sind die in § 2 des Landwirtschaftskammergesetzes genannten Angelegenheiten.
3. Ziff. I,4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: Die Geschäftsbereiche der Landesbeauftragten im Kreise decken sich mit den Gebieten der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern.
4. Ziff. I,6 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefaßt: Hilfsorgane der Landesbeauftragten im Kreise sind die Ortsbeauftragten. Ortsbeauftragte sind die Ortslandwirte der Landwirtschaftskammern.
5. In Ziff. I,6 Satz 3 tritt an die Stelle des Wortes „Ortslandwirte“ das Wort „Ortsbeauftragten“.
6. In Ziff. I,7 ist die Bezeichnung „Ortslandwirt“ durch „Ortsbeauftragten“ zu ersetzen.
7. In Ziff. I,9 erhält der erste Satz folgende Fassung: „Die Landesbeauftragten, die Landesbeauftragten im Kreise und die Ortsbeauftragten bedienen sich bei ihrer Geschäftsführung der Einrichtungen der Landwirtschaftskammern und deren Dienststellen.“

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
L ü b k e.

— MBl. NW. 1949 S. 1087.

G. Sozialministerium

Erfüllung von Forderungen der Landesversicherungsanstalten für die Zeit bis zum 20. Juni 1949

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 11. 1948 —
III A 1/197/49

Der Herr Finanzminister hat mit Schreiben vom 6. September 1949 — I A Tgb.-Nr. 12466 — auf Anfrage folgendes mitgeteilt:

„Die Landesversicherungsanstalt ist keine Gebietskörperschaft im Sinne des Umstellungsgesetzes. Die zu erwartende Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz betreffend das Erlöschen von Altgeldforderungen der Gebietskörperschaften untereinander bezieht sich deshalb auf die Landesversicherungsanstalt nicht. Reichsmarkforderungen der Landesversicherungsanstalt sind deshalb gemäß den §§ 16 ff. des Umstellungsgesetzes in Deutsche Mark umzustellen.“

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten und zu veranlassen, daß berechtigten Forderungen der Landesversicherungsanstalt stattgegeben wird.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 1088.

Notizen

Betrifft: Mitteilungen des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —.

Als erstes Blatt des Nordrhein-Westfalen-Atlas, der vom Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — herausgegeben wird, ist die „Karte der fördernden Zechen im Ruhrkohlengebiet“ (Maßstab 1:100 000) erschienen.

Die Karte enthält Angaben über Förderung (unterschieden nach Kohlenarten) und Belegschaft jeder einzelnen Schachtanlage für die Jahre 1936 und 1945/48. Das Kartenbild ist ergänzt durch graphische Darstellungen über die wirtschaftliche Entwicklung des Ruhrbergbaus seit 1850, Schichtleistung, geförderte Kohlenarten, Verwendung der Förderung, Kohlenexport usw. und durch einen Text erläutert, der das Verständnis für die besonderen Probleme im Ruhrkohlenbergbau erleichtern soll.

Diesem Blatt werden laufend weitere Karten über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse und die Natur des Landes folgen.

Die Karte der fördernden Zechen im Ruhrkohlenbezirk kann zum Preise von 8 DM zuzüglich Porto und Verpackung durch die Firma A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, Tel. 6 62 31 bezogen werden. Für das gesamte Kartenwerk wird von der Firma eine Sammelmappe zum Preise von 10 DM geliefert.

— MBl. NW. 1949 S. 1088.

Betrifft: Handbuch des Landtages.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1949
(MBl. NW. S. 753).

Das Handbuch des Landtages für die 1. Wahlperiode ist inzwischen erschienen. Es bringt mit 400 Seiten Umfang eine Fülle von Daten und Material über den Landtag und seine Abgeordneten und ist deshalb für Behörden, Interessenorganisationen usw., die die Arbeit des Landtages verfolgen wollen, ein unentbehrliches Nachschlagewerk.

Aus dem Inhalt:

Geschichtlicher Rückblick über die Entstehung des Landtages und Landes Nordrhein-Westfalen nach 1945 mit einer Zusammenstellung der Kabinette, die seit 1946 bestanden haben; Grundgesetz und Geschäftsordnung des Landtages mit ausführlichen Inhaltsverzeichnissen; sämtliche Wahlvorschriften mit Wahlergebnissen vom 20. April 1947, Alphabetische wie Fraktions- und Ausschußverzeichnisse, Abgeordnetenstatistiken; Graphische Darstellung über den Aufbau des Landtages, Plan des Sitzungssaales mit Platzverzeichnis, von jedem Abgeordneten eine Kurzbiographie und ein Bild.

Umfang 400 S., Halbleinen, Preis: 10,85 DM.

Zu beziehen durch: Hoch-Verlag GmbH, Düsseldorf, Kronprinzenstr. 27 a.

— MBl. NW. 1949 S. 1088.